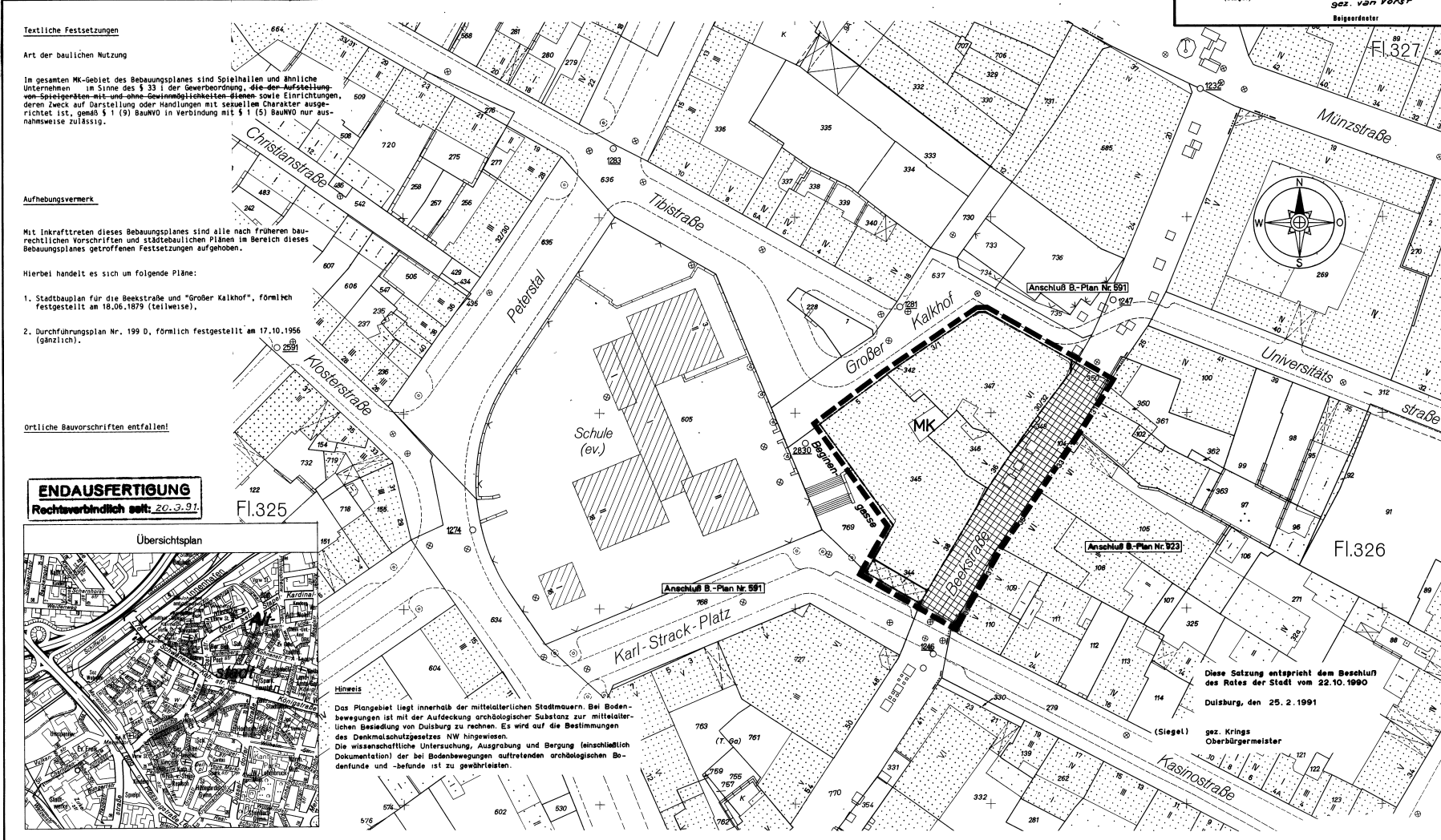


Bestandsdarstellung		PLANZEICHENERKLÄRUNG <small>gem § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannetzes vom 30. Juli 1981</small>			Sonstige Festsetzungen	
<p>Öffentliche Gebäude</p> <p>Wohngebäude</p> <p>Wirtschafts- und Industriegebäude</p> <p>Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe</p> <p>Arcaden und Durchfahrten</p> <p>Mauer</p> <p>Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften</p> <p>Alte Höhenlage 0. N.N. z. B. 3017</p>	<p>Zaun</p> <p>Bordstein</p> <p>Kanalschacht</p> <p>Baum</p> <p>Böschung</p> <p>Grenzen</p> <p>Gemarkungsgrenze</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung</p> <p>Kleinsiedlungsgebiete</p> <p>Reine Wohngebiete</p> <p>Allgemeine Wohngebiete</p> <p>Besondere Wohngebiete</p> <p>Mischgebiete</p> <p>Kerngebiete</p> <p>Industriegebiete</p> <p>Gewerbegebiete</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B.</p> <p>Grundflächenzahl z.B.</p> <p>Geschosflächenzahl z.B.</p> <p>Baumessenzahl z.B.</p>	<p>Begrenzungslinien</p> <p>Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p>Straßenbegrenzungslinie und Baulinie</p> <p>Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</p>	<p>Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Straßenverkehrsflächen Fußgängerbereich</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 1.7.1991 Az.: 35.2-12.02 (DU 929) ist im Sinne des § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis auf diesen Bebauungsplan als Satzung mit Begründung von Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, orts-üblich bekanntgemacht werden.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.</p> <p>Duisburg, den 25.3.1991</p> <p>Der Oberstadtdirektor in Vertretung</p> <p>(Siegel) <i>gez. van Vorst</i> Beigeordneter</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 1.7.1991 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.</p> <p>Duisburg, den 3.7.1990</p> <p>(Siegel) <i>gez. Giersch</i> Beigeordneter</p> <p>Der Oberstadtdirektor in Vertretung</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 1.7.1991 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Duisburg, den 3.7.1990</p> <p>(Siegel) <i>gez. Giersch</i> Beigeordneter</p> <p>Der Rat der Stadt hat am 11.6.1990 nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.</p> <p>Duisburg, den 3.7.1990</p> <p>(Siegel) <i>gez. Giersch</i> Beigeordneter</p> <p>Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.</p> <p>Duisburg, den 3.7.1990</p> <p>(Siegel) <i>gez. Giersch</i> Beigeordneter</p> <p>Der Rat der Stadt hat am 11.6.1990 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Duisburg, den 3.7.1990</p> <p>(Siegel) <i>gez. Giersch</i> Beigeordneter</p> <p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.7.1990 bis 12.8.1990 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p> <p>Duisburg, den 26.10.1990</p> <p>(Siegel) <i>gez. Giersch</i> Beigeordneter</p> <p>Der Rat der Stadt hat am 22.10.1990 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Duisburg, den 26.10.1990</p> <p>(Siegel) <i>gez. Giersch</i> Beigeordneter</p>



Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im gesamten MK-Gebiet des Bebauungsplanes sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung die der Aufhebung von Spielgeräten mit- und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen sowie Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (3) BauVO in Verbindung mit § 1 (5) BauVO nur ausnahmsweise zulässig.

Aufhebungsvermerk

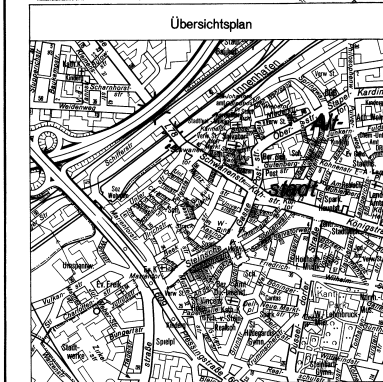
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um folgende Pläne:

1. Stadtbauplan für die Beekstraße und "Großer Kalkhof", förmlich festgesetzt am 18.06.1979 (teilweise).
2. Durchführungsplan Nr. 199 D, förmlich festgestellt am 17.10.1956 (ganzlich).

Örtliche Bauvorschriften entfallen!

ENDAUSFERTIGUNG
Rechtverbindlich seit: 20.3.91



Hinweis

Das Plangebiet liegt innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauern. Bei Bodenbewegungen ist mit der Aufdeckung archäologischer Substanz zu rechnen. Es wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW hingewiesen. Die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich Dokumentation) der bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Befunde und -befunde ist zu gewährleisten.

Diese Satzung entspricht dem Beschluff des Rates der Stadt vom 22.10.1990

Duisburg, den 25.2.1991

(Siegel) *gez. Krings*
Oberbürgermeister

<p>Stadt Duisburg</p> <p>Gemarkung Duisburg</p> <p>Flur 325</p>	<p>BEBAUUNGSPLAN NR. 929</p> <p>- Altstadt -</p> <p>für den Bereich zwischen Beekstraße, Begingasse und der Straße „Großer Kalkhof“.</p> <p>Maßstab 1 : 500</p> <p><small>Sachverständigenrat Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1980 (BGBl. I S. 2181) Bauzonenverordnung (BauZO) vom 23.1.1980 (BGBl. I S. 132) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenerklärung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 83) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenerklärung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 83) Gemeindeordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 20.10.1960 (NW-GO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.1988 (104-40-3/88)</small></p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - - Hauptblättern - Nebenblättern - - einer Begründung - dem Eigenwortverzeichnis - - Blatt-Längsschnitten und - Blatt-Querschnitten - Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet</p> <p>Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangabe mit dem Längsschnittskontext und der Bräutlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den Stadtplanungsamt</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen.</p> <p>Mit Verfügung vom 1.7.1991 Az.: 35.2-12.02 (DU 929) habe ich keine Rechtsverträge geltend gemacht.</p> <p>Düsseldorf, den 1.2.1991</p> <p>(Siegel) <i>gez. Krueel - Zügge</i> Der Regierungspräsident im Auftrage</p>
---	---	--	--	--	---	---